



Brüssel, den 4. Juni 2021
(OR. en)

9420/21

FISC 94
ECOFIN 563

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze – Orientierungsaussprache

I. Einleitung

1. Am 18. Januar 2018 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze vorgelegt¹.
2. Ziel des Vorschlags ist es, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Anwendung von ermäßigten Mehrwertsteuersätzen und Nullsätzen einzuräumen.
3. Der Kommission zufolge ließen sich diese Ziele erreichen, indem die in Anhang III der MwSt-Richtlinie enthaltene Liste von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Sätze anwendbar sind, durch eine Negativliste ersetzt würde, für die keine ermäßigten Sätze angewandt werden dürfen. Darüber hinaus müssten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die ermäßigten Sätze den Endverbrauchern zugutekommen und mit der Festsetzung dieser Sätze ein Ziel von allgemeinem Interesse verfolgt wird. Außerdem müssten sie dafür sorgen, dass der gewogene mittlere Mehrwertsteuersatz, der auf diejenigen Umsätze angewandt wird, für die kein Mehrwertsteuerabzug möglich ist, stets mehr als 12 % beträgt.

¹ COM(2018) 20 final.

4. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 3. Oktober 2018 abgegeben². Die Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen wurden am 23. Mai 2018³ bzw. am 10. Oktober 2018⁴ angenommen.
5. Die Prüfung des Vorschlags wurde unter österreichischem, rumänischem, finnischem, kroatischem und deutschem Vorsitz fortgesetzt, die sich jeweils mit den wichtigsten Elementen des Vorschlags befassten, darunter etwa die Bedingung, dass die ermäßigten Sätze den Endverbrauchern zugutekommen und dass ein Ziel von allgemeinem Interesse verfolgt wird, die Einführung der Bedingung des gewogenen mittleren Mehrwertsteuersatzes, die Verknüpfung mit dem Vorschlag zum endgültigen Mehrwertsteuersystem, die Verwendung einer Negativ- oder Positivliste, die Verwendung der KN-Codes/CPA-Codes sowie die Anzahl der MwSt-Sätze.

II. Wichtigste Entwicklungen und Sachstand

6. Der portugiesische Vorsitz hat sich vor diesem Hintergrund eingehend mit dem Vorschlag befasst, um alle von den Delegationen aufgeworfenen Fragen anzugehen und die Voraussetzungen für die Vorlage eines Kompromisstextes zu schaffen.
7. Der vom Vorsitz vorgeschlagene Ansatz wurde in fünf Videokonferenzen der Gruppe „Steuerfragen“ sowie auf der informellen Videokonferenz der Mitglieder der für Steuerfragen zuständigen hochrangigen Gruppe vom 1. Juni 2021 erörtert. Der jüngste Kompromisstext des Vorsitzes ist in Dokument WK 6368/2021 enthalten.
8. Auf dieser Grundlage hat der Vorsitz einen kurzen Bericht über die bisherigen Fortschritte einschließlich zwei Fragen ausgearbeitet, die bei der Orientierungsaussprache im Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung am 18. Juni 2021 als Orientierungshilfe dienen sollen.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, diese vom Vorsitz formulierten Fragen, die in der Anlage wiedergegeben sind (*Nr. 12*), zur Kenntnis zu nehmen und sie dem Rat zu übermitteln.

² https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0371_DE.html.

³ ABl. C 283 vom 10.8.2018, S. 35-38.

⁴ ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 43-51.

I. EINLEITUNG

1. Am 18. Januar 2018 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze vorgelegt⁵.
2. Ziel des Vorschlags ist es, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Anwendung von ermäßigten Mehrwertsteuersätzen und Nullsätzen einzuräumen.
3. Diese Ziele ließen sich dadurch erreichen, dass die in Anhang III der MwSt-Richtlinie enthaltene Liste von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Sätze anwendbar sind, durch eine Negativliste ersetzt würde, für die keine ermäßigten Sätze angewandt werden dürfen. Darüber hinaus müssten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die ermäßigten Sätze den Endverbrauchern zugutekommen und mit der Festsetzung dieser Sätze ein Ziel von allgemeinem Interesse verfolgt wird. Außerdem müssten sie dafür sorgen, dass der gewogene mittlere Mehrwertsteuersatz, der auf diejenigen Umsätze angewandt wird, für die kein Mehrwertsteuerabzug möglich ist, stets mehr als 12 % beträgt.

II. AKTUELLER STAND

4. Während der Verhandlung dieses Dossiers auf Ebene der Gruppe „Steuerfragen“ unter kroatischem und deutschem Vorsitz wurde deutlich, dass die Delegationen lieber die Option einer Positivliste weiterverfolgen würden und dass weitere Beratungen über die grundsätzliche Ausgestaltung einer solchen Liste erforderlich sind.
5. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten in sämtlichen Beratungen über diesen Vorschlag stets betont, dass sie an den derzeit für sie geltenden Ausnahmeregelungen festhalten wollen.
6. Außerdem vertraten sie unterschiedliche Auffassungen zu den meisten grundlegenden Fragen.

⁵ COM(2018) 20 final.

7. Daher hat der portugiesische Vorsitz intensiv an dem Vorschlag gearbeitet und fünf Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ abgehalten, um die Voraussetzungen für die Vorlage eines Kompromissvorschlags zu schaffen. Der Vorsitz hat einen schrittweisen Ansatz verfolgt und sich dabei auf folgende Punkte konzentriert:
 - Ermittlung der Grundsätze, nach denen die Positivliste erstellt werden sollte, und zwar Nutzen für den Endverbraucher und Verfolgung von Zielen von allgemeinem Interesse, Gesundheitsschutz, Kohärenz mit dem europäischen Grünen Deal unter Berücksichtigung des digitalen Wandels der Wirtschaft und Grundsatz der Neutralität,
 - Aktualisierung des derzeitigen Anhangs III auf der Grundlage dieser Vorgaben,
 - Klärung anderer grundlegender Fragen, die durch den Vorschlag aufgeworfen werden, wie der Anwendungsbereich von Nullsätzen und von Steuersätzen unter dem Mindestsatz von 5 %, die Ausnahmeregelungen, die Notwendigkeit des Schutzes der Steuereinnahmen und die Verwendung der KN-Codes/CPA-Codes.
8. Der jüngste Kompromisstext wurde der Gruppe am 27. Mai 2021 vorgelegt (Dok. WK 6368/2021 INIT vom 12. Mai 2021).
9. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass mit diesem Kompromisstext den meisten Anliegen der Delegationen Rechnung getragen werden konnte, da er sich um die ausgewogene Berücksichtigung einer Reihe unterschiedlichster Bedenken bemüht hatte.
10. Alle Delegationen haben die Arbeit des Vorsitzes begrüßt. Allerdings haben einige Delegationen in der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ und in der Sitzung der für Steuerfragen zuständigen hochrangigen Gruppe vom 1. Juni 2021 noch Vorbehalte zu bestimmten Aspekten des Kompromisstextes aufrechterhalten.

III. WICHTIGSTE OFFENE FRAGEN

11. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind nach Ansicht des Vorsitzes politische Vorgaben für die drei folgenden noch offenen Fragen notwendig, um den Vorschlag voranzubringen:
 - a) Festlegung einer „Verfallsklausel“ für die folgenden in Anhang III der MwSt-Richtlinie aufgeführten Kategorien, die in engem Zusammenhang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 2020 zum Klimawandel stehen, und zwar Erdgas, Brennholz, chemische Pestizide und chemische Düngemittel.

Lösungsvorschlag des Vorsitzes: Schrittweise Aufhebung der Möglichkeit, auf diese Kategorien reduzierte Sätze anzuwenden, bis 1. Januar 2035.

b) Aufnahme einer Stillhalteklausele (Artikel 105a) in die MwSt-Richtlinie für Ausnahmeregelungen, die die Mitgliedstaaten derzeit in Bezug auf ermäßigte Sätze, vorläufige Sätze, Nullsätze oder stark ermäßigte Sätze sowie echte oder unechte Steuerbefreiungen anwenden.

Lösungsvorschlag des Vorsitzes: Die Mitgliedstaaten können ihre Ausnahmeregelungen weiterhin anwenden, mit Ausnahme der geltenden Ausnahmeregelungen für fossile Brennstoffe, chemische Pestizide und chemische Düngemittel, die – um den Zielen des Grünen Deals Rechnung zu tragen – der gleichen Verfallsklausel unterliegen sollten, die für die entsprechenden Kategorien von Anhang III vorgeschlagen wird, d. h. eine schrittweise Aufhebung bis zum 1. Januar 2035.

Um ferner die Gleichbehandlung zu gewährleisten und Artikel 27 AEUV zu genügen, würden die Ausnahmeregelungen im Rahmen der Stillhalteklausele allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, vorausgesetzt die an einer Anwendung interessierten Mitgliedstaaten unterrichten den Mehrwertsteuerausschuss bis 1. Januar 2023 entsprechend.

c) Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der MwSt-Richtlinie bezüglich der Anwendung der Mehrwertsteuersätze, indem allen Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt wird, auf eine begrenzte Zahl von Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen Nullsatz oder einen stark ermäßigten Satz anzuwenden.

Lösungsvorschlag des Vorsitzes: Die Möglichkeit der Anwendung dieser Sätze wird ausschließlich auf bestimmte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen beschränkt, die sich auf Grundbedürfnisse und eindeutig öffentliche Politikbereiche beziehen (d. h. die Kategorien Nahrungsmittel und Wasser, Arzneimittel und Gesundheitsprodukte, Personenbeförderung, einige Kulturgüter und Solarpaneele).

IV. WEITERES VORGEHEN

12. Vor diesem Hintergrund und um politische Vorgaben für das weitere Vorgehen in Bezug auf den Vorschlag zu den Mehrwertsteuersätzen zu erhalten, ersucht der Vorsitz den Rat, die folgenden Fragen zu prüfen:

1) Stimmen die Mitgliedstaaten zu, dass sowohl die in Anhang III enthaltenen Kategorien wie auch die Anwendung von Ausnahmeregelungen mit den Zielen des europäischen Grünen Deals in Einklang stehen sollten? Ist dies der Fall, könnten die Mitgliedstaaten dann dem 1. Januar 2035 als Termin für die schrittweise Einstellung der Anwendung ermäßigter Steuersätze auf fossile Brennstoffe, chemische Pestizide, chemische Düngemittel und Brennholz zustimmen, sodass alle Mitgliedstaaten ausreichend Zeit zur Anpassung ihrer Mehrwertsteuersysteme erhalten?

2) Können die Mitgliedstaaten eine Stillhalteklausele akzeptieren, wonach die derzeitigen Ausnahmeregelungen – mit Ausnahme jener, die nicht mit dem Grünen Deal in Einklang stehen – weiterhin gelten würden, dabei aber zugleich allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen würden, um eine faire und gleiche Behandlung und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten?